



## RA Dr. Christian Halm

Fachanwalt für  
Agrarrecht

Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

Agrarmediator

### Uni Hohenheim - Hofübergabe

# **Rechtliche Fragen bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge/Hofnachfolge**

## Vorgaben:

Steuerliche und erbrechtliche Betrachtungen  
bleiben außen vor.

## Fragen zum Vortrag:

1. Wer hat einen Nachfolger
2. Wer hat die Nachfolge rechtlich gelöst
3. Wer kennt die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu Tod und Nachfolge in seinem Gesellschaftsvertrag
4. Wer hat ein Testament
5. Wer hat sein Testament mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmt

Wer hat die Ziele definiert, die er mit der Unternehmensnachfolge verfolgt?

- möglichst hoher Kaufpreis
- Altersabsicherung
- Versorgung der Familie
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Errichtung eines Denkmals
- ...

**Wer weiss,  
was er nach der Betriebsübergabe macht?**

## Jachturlaub bis das Geld all ist?

## Hobbygärtner?



## Enkelkinder bespaßen?

## Seniorenakademie?

**Wie lange leben Sie noch?**

## Lebenserwartung Männer - Stichtag 01.01.2010

Alter	Überlebende von 100.000	Lebens-erwartung		Alter	Überlebende von 100.000	Lebens-erwartung
50	95 691	29, 67		60	89 568	21, 31
51	95 308	28, 79		61	88 638	20, 53
52	94 857	27, 92		62	87 648	19, 76
53	94 382	27, 06		63	86 597	18, 99
54	93 861	26, 21		64	85 502	18, 23
55	92 649	25, 37		65	84 297	17, 48
56	92 649	24, 54		66	83 028	16, 74
57	<b>91.974</b>	23, 72		67	81 654	16, 01
58	<b>91.234</b>	22, 90		68	80 194	15, 30
59	<b>90.431</b>	22, 10		69	78 659	14, 58



Stellen Sie sich vor, Sie wären vor 14 Tagen gestorben? Haben Sie alles wesentliche geregelt oder hinterlassen Sie Chaos?

## Verteilung von Unternehmen

44% an Familienangehörige

10 % am Mitarbeiter

17 % an externe Führungskräfte

21 % verkauft

8 % stillgelegt

## Ursache der Übertragung

66 % Alter

26 % unerwartet

8 % kein Interesse an der Weiterführung



## Durchschnittliches Übergabealter: 66 Jahre

Mehr als die Hälfte der 50-59-jährigen hat noch keine Entscheidung über die Nachfolge getroffen

## Benötigter Zeitraum:

32 % 1-2 Jahre

46 % 3-5 Jahre

## Ursachen der Unternehmensnachfolge:

- Die Einsicht, dass es Zeit ist
- Druck von der Familie
- Erwartungshaltung von Mitarbeitern
- Erwartungshaltung von Geschäftspartnern
- Wettbewerbsdruck
- Banken
- Gesundheit



## Ziele der Unternehmensnachfolge

1. Unternehmenskontinuität
2. Suche nach einem geeigneten Nachfolger
3. Sicherung des Familienfriedens
4. Wirtschaftliche Absicherung des Unternehmers
5. Beachtung steuerlicher Folgen (Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven, Belastung mit Erbschafts-/Schenkungssteuer, Einkommenssteuer etc.)

## Gründe für ein Scheitern der Unternehmensnachfolge

1. Unternehmerbezogene Gründe
2. Unternehmensnachfolgerbezogene Gründe
3. Unternehmensbezogene Gründe

## Unternehmerbezogene Gründe

- Mangelndes Bewusstsein des Unternehmers
- Fehlende zweite Managerebene
- Unternehmer will nicht loslassen
- Fehlende Altersvorsorge des Unternehmers
- Divergierende Kaufpreisvorstellungen

## Unternehmensnachfolgebezogene Gründe

- Fehlende Führungserfahrung
- Ungenügende Branchenkenntnis
- Konfrontation mit den Mitarbeitern
- Finanzschwäche des Nachfolgers

## Unternehmensbezogene Gründe

- Wirtschaftliche Situation des Unternehmens ist schlechter als erwartet
- Trennung/Abwanderung von Mitarbeitern
- Neue Vertragsverhandlungen mit wichtigen Kunden
- Kündigung von Verträgen durch Zulieferer/Abnehmer



Von 100 Firmen kommen

67 % in die zweite Generation

27 % in die dritte Generation

6 % in die vierte Generation

Wie bekomme ich ein Unternehmen – wie übertrage ich ein Unternehmen ?

- Schenken/Verschenken
- Erben/Vererben
- Kaufen/Verkaufen

Welche Fragen stelle ich zu Beginn der Suche  
nach einem Nachfolger?

## Fragen aus dem Familien- und Erbrecht

- Sind güterrechtliche Ansprüche des Ehepartners zu berücksichtigen?
- Entstehen durch die Übertragung auf den Nachfolger Pflichtteilsansprüche in der Familie?
- Stimmt das Testament des Unternehmers und seines Nachfolgers mit den vereinbarten Zielen und Wünschen überein?
- Gibt es eine Nachfolgeregelung für den Todesfall (Testament/Erbvertrag), der die Familienmitglieder berücksichtigt, die nicht Nachfolger im Unternehmen werden

## Fragen aus dem Gesellschaftsrecht

- Hat das Unternehmen steuerlich und wirtschaftlich die „richtige“ Rechtsform?
- Welche Regelungen sieht der Gesellschaftsvertrag für die Nachfolge vor?
- Ist der Gesellschaftsvertrag mit der Nachfolgeregelung des Unternehmers abgestimmt?

## Fragen aus dem Steuerrecht

- Welche Erbschaftssteuerbelastungen werden durch die Nachfolge ausgelöst?
- Welche ertragssteuerlichen Risiken gibt es beim Unternehmensübergang (Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Untergang bzw. Nutzung von Verlustvorträgen)

## Merke:

Rechtliche und steuerrechtliche Fragen sollten nie an erster Stelle stehen.

Sie können die Unternehmensnachfolge nur abrunden und ergänzen.

A.

## Die optimale Unternehmensnachfolge



Die optimale Unternehmensnachfolge findet nicht durch Erbfall statt, sondern unter Lebenden. Alle maßgebenden Umstände (finanzielle, familienrechtliche, gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Umstände) können eingeplant und berücksichtigt werden.

Was ist bei der Unternehmensnachfolge zu beachten?

**I.**

**Wahl des optimalen Zeitpunkts und die  
passende Art des Ausscheidens aus dem  
Unternehmen  
(Wann und wie?)**

## Vollständiges Ausscheiden oder gleitende Übergabe?

Wann der optimale Zeitpunkt ist, hängt von dem Unternehmen und dem Unternehmer ab

- Zieht sich der U. zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig aus dem Unternehmen zurück (Stichtag)
- oder übergibt er die Verantwortung Schritt für Schritt (Gleitender Übergang - insbes. in Familienunternehmen).

## II.

# Suche nach dem passenden U.-Nachfolger

- Familienangehörige
- Mitarbeiter
- Dritte
- Einer oder Mehrere (bei Mehreren – wie werden Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse verteilt?)

**III.**

**Analyse der wirtschaftlichen Gegebenheiten**

## Zu ermitteln sind:

- Betriebsvermögen/Privatvermögen
- Finanzielle und personelle Situation des Betriebes
- Versorgungsbedürfnis des Übergebers und seiner Familie
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers



## **IV.**

# **Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen**

Zu ermitteln sind:

## **1. Rechtsform**

(Einzelkaufmann, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG, Genossenschaft etc.)

## **2. Die Rechtsbeziehung zwischen Unternehmer und Unternehmen**

- Anstellungsvertrag,
- Miet- und Pachtverträge,
- Grundbesitz,
- Darlehensverträge,
- Nutzungsüberlassungsverträge,
- Ansprüche auf Altersversorgung

### **3. Verträge des Unternehmens mit Familienangehörigen**

- Arbeits- und Dienstleistungsverträge,
- Miet- und Pachtverträge,
- Darlehensverträge

## **4. Rechte des Unternehmers und Rechtsbeziehungen zu Dritten**

- Genehmigungen,
- Marken,
- Schutzrechte,
- Vertragsverhältnisse zu Arbeitnehmern,  
Lieferanten, Kunden etc.

## 5. Klageverfahren

## 6. Haftungsrisiken

- Umsatz
- Gewinn
- Kundenstruktur
- Konkurrenzsituation
- Marktsituation



## **V. Steuerliche Analyse**

- Einkommenssteuer
- Schenkungssteuer/Erbschaftssteuer
- Grunderwerbssteuer
- Umsatzsteuer
- Sonstige Steuern

## Zwischenergebnis:

Beim Unternehmenskauf die die sorgfältige Analyse aller Rahmenbedingungen zu einem bestimmten Stichtag (Kaufdatum) unabdingbare Voraussetzung.

# Die lebzeitige Übergabe

## Arten der Betriebsübergabe

1. „Asset Deal“ (= Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände)
2. „Share Deal“ (= Übertragung von Anteilen)
3. „Ausscheidensvereinbarung“ (= mit Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters gehen alle Vermögensgegenstände auf den Alleingesellschafter über)

## **Der „Asset-Deal“ (Verkauf durch das Unternehmen)**

Notarielle Beurkundungen bei

- Grundstücksübertragungen (§ 311 b, 925 BGB)
- Schenkungsversprechen (§ 518 BGB)
- Zwangsvollstreckungsunterwerfung (§ 794 I Nr. 5 ZPO)

i.ü. Formfreiheit (Schriftform zu Beweis Zwecken)

## Durchführung:

### 1. Übertragung aller Einzelgegenstände

- Übereignung von Sachen
- Abtretung von Forderungen (§ 398 ff BGB)
- Sonstige Rechte (§ 413, 398 BGB)
- Akzessorische Sicherheiten (Bürgschaften, Hypotheken, Pfandrechte) gehen mit über
- Grundbuchrechte (z.B. Grundschuld) durch Übertragung (§ 873 BGB)

2. Schuldübernahme durch Vertragsübernahmen mit Zustimmung des Gläubigers / Vertragspartners, soweit keine Sondervorschriften bestehen
- Für Arbeitsverhältnisse (§ 613 BGB)
  - Für Mieter/Pächter (§ 566 BGB)
  - Für Landpachtverträge (§ 593 a BGB)



Wichtig ist zu unterscheiden zwischen Betriebs- und Privatvermögen.

Die Unternehmensnachfolge ist im Handelsregister anzumelden (§ 12 HGB) – Haftungsrisiko gem. § 25 HGB  
- Verbrauchervorschriften sind nicht anwendbar, da die Übernahme durch einen Unternehmer erfolgt (Ausn: Existenzgründungsdarlehen bis 50.000,00 € gem. § 507 BGB)

## **Der „Share-Deal“ (Verkauf durch den Eigentümer)**

Notarielle Beurkundung

- GmbH-Gesellschaftsanteile (§ 15 GmbHG)
- Schenkungsversprechen (§ 518 BGB)
- Evt. wegen Gegenleistung (z.B. Pflichtteilverzicht, § 2348 BGB)
- Zwangsvollstreckungsunterwerfung (z.B. bei Bankkrediten, § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)

## Ansonsten Formfreiheit

### Anmeldung zum Handelsregister (§ 12 HGB)

- Jeder Gesellschafterwechsel bei OHG, KG, PartG
- Organwechsel bei Kapitalgesellschaften  
(Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat)
- Prüfen ob Verbrauchervorschriften greifen, da  
Anteilsinhaber/Anteilserwerber ein Verbraucher seien  
kann.

Mit der „Ausscheidensvereinbarung“ geht der Betrieb mit Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters auf den Alleingesellschafter über.

# **„Gegenleistungen bei lebzeitiger Übergabe“**





1. Schuldübernahme (Entlassung des Übergebers aus der Haftung für Verbindlichkeiten).
2. Zahlungen
  - Einmalzahlung/Ratenzahlung
  - Versorgungsrenten (Leibrente, dauernde Last, Rentenversicherungen bei Versicherungsunternehmen)
  - Kostenübernahme (Krankheitskosten, Versicherungskosten)
3. Nutzungen
  - Wohnung auf dem Betriebsgelände
  - PKW
4. Sonstige Versorgungsleistungen



# Absicherung der Gegenleistungen

## 1. Leistung „Zug um Zug“

- Rechtsübergang erst nach Zahlung/Entlassung aus der Schuldnerhaftung
- Aufschiebende oder auflösende Bedingung für Rechtsübergang

## **2. Absicherung an Immobilien**

### a) Zahlungen

- Einmalzahlung/Ratenzahlung: Grundschild, Hypothek
- Versorgungsrenten: Reallast

### b) Nutzungen

- Nießbrauch
- Wohnrecht, beschränkt persönliche Dienstbarkeit
- Versorgungsleistungen (z.B. Wart- und Pflegeleistungen: Reallast)

Für den Wert der Sicherheit ist deren Rang entscheidend, da Zahlungsrechte nur durch eine Zwangsversteigerung realisierbar sind.

### **3. Rückerwerbsrechte**

Rückfallklauseln für:

- Tod des Übernehmers
- Insolvenz des Übernehmers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Übernehmer
- Pflichtverletzungen, insbes. Missachtung von Veräußerungs- und Belastungsverboten
- Ehescheidung des Übernehmers

Ist alles bedacht und sind Sie sich immer noch einig, haben Sie es geschafft.

# Klaus Zumwinkel 20 Mio. Euro Pension

**B.**

## **Unternehmensnachfolge durch Erbfall**



# I. Der Erbfall

Die Rahmenbedingungen sind genauso zu analysieren wie bei einer Unternehmensübertragung unter Lebenden.

Aber:

- es gibt wenig Gestaltungsspielraum
- i.d.R. keine geordnete Übergabe

## II.

# Vorsorgemaßnahmen für den Unternehmenserbfall

## 1. Sicherstellung der Unternehmensfortführung

durch

- Eine geeignete Unternehmensstruktur
- Personen, die im Erbfall handeln

## 2. Einsetzung des Unternehmensnachfolger

durch rechtliche Vorsorge wie z.B.:

- Regelungen im Gesellschaftsvertrag für den Todesfall
- Abtretungsvereinbarungen für den Todesfall
- Nachfolgeklauseln
- Letztwillige Verfügungen (Testamente, Erbverträge, Vermächtnisse)

Evt. Übergangsregelungen, wenn der Nachfolger nicht sofort eintreten kann.

z.B. durch Testamentsvollstrecker,  
Bevollmächtigte, Organe.

### **III.**

## **Sicherstellung der Handlungsfähigkeit**

# Vorsorgemaßnahmen für einen Unfall



## Der Betreuer

Verliert eine Person ganz oder teilweise die Fähigkeit seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird ihm von staatlicher Seite aufgrund der Entscheidung des Betreuungsgerichts ein Betreuer bestellt (§ 1896 ff BGB).

## Nachteile:

- Bis zur Bestellung des Betreuers fehlt eine handlungsfähige Person.
- Der U. hat keinen Einfluss auf die Auswahl
- Viele Geschäfte bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§§ 1908 i, 1812, 1821 BGB)

# Vorsorgemaßnahmen für den Todesfall

## Der Erbe

Im Todesfall einer Person tritt in der selben Sekunde der Erbe an dessen Stelle (§§ 1922, 1967 BGB).

## Nachteil:

- Handlungsunfähigkeit bei unklarer Erbfolge
- Eingeschränkte Handlungsfähigkeit bis zur Vorlage eines Erbscheins (§ 2353 BGB).
- Bei Verzögerungen: Bestellung eines Nachlasspflegers (§ 1960 BGB)

## Lösung:

Die Erteilung einer Vollmacht für den Fall der Handlungsunfähigkeit oder des Todes.

## Wie sieht eine Vollmacht aus?

- Die Vollmachtserteilung ist grundsätzlich formfrei.
- Sie sollte schriftlich erteilt werden (Gefahr der Zurückweisung bei einseitigen Geschäften § 174 BGB)
- Schriftform nötig für die Genehmigung ärztlicher oder freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1904, 1906 BGB)
- Öffentlich beglaubigt für Eintragungen im Handelsregister oder im Grundbuch (§ 12 HGB, § 29 GBO)

## Bevollmächtigte können sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen



Ist der Bevollmächtigte der Unternehmensnachfolger, kann er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, damit er mit sich selbst Geschäfte abschließen kann.

## § 181 Insichgeschäft

*Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.*

Welche Vollmachten gibt es?

# Die Generalvollmacht

„Ich, Franz Müller, bevollmächtige Herrn X mich in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist.“

Die Generalvollmacht ist die weiteste Vollmacht. Sie umfasst alle Rechtsgeschäfte.

# Die Prokura (§ 49 HGB)

## Prokura

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Für Grundstücksgeschäfte bedarf es einer gesonderten Ermächtigung.

## Merke:

Der Verkauf des Unternehmens oder die Abmeldung ist von der Prokura nicht gedeckt.

Die Prokura ist im Handelsregister einzutragen (§ 53 HGB) und steht nur Kaufleuten i.S.d. HGB offen.



## Spezialvollmachten (§ 54 HGB)

## Spezialvollmachten

*(1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.*

*(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.*

*(3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.*

# Unternehmensvollmacht

## Unternehmensvollmacht

Eine Vollmacht einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person kann nicht weiter reichen als die Kompetenz des Vollmachtgebers (z.B. persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand).

# Postmortale Vollmacht

Die postmortale Vollmacht gilt erst ab dem Tod.

Merke:

Für den Krankheitsfall ist sie ungeeignet.

# Vorsorgevollmacht (§ 1901c BGB)

## Vorsorgevollmacht

*Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.*



## Vorsorgevollmacht

### Merke:

Die Vollmacht sollte unbeschränkt erteilt werden jedoch mit der Auflage sie nur bei Bedarf zu nutzen.

Risiken bestehen in beiden Fällen

# Die Testamentsvollstreckung (§ 2197ff BGB)

## Testamentsvollstreckung

Neben der Vollmacht kommt auch eine Testamentsvollstreckung in Frage. Diese wird vom Erblasser in Form einer letztwilligen Verfügung angeordnet (§ 2231, 2247 BGB).

Es geht somit immer nur um die Verwaltung des Nachlasses des Einzelunternehmers oder des Gesellschafters, nicht um die direkte Vertretung des Unternehmens.

## Testamentsvollstreckung

Die Testamentsvollstreckung beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber dem Nachlassgericht.

## Testamentsvollstreckung

### Nachteile:

- Sie greift erst nach der Testamentseröffnung.
- Sie wirkt nicht im Betreuungsfall

### Vorteil:

- Sie kann von den Erben nicht widerrufen werden (anders als die Vollmacht)
- Evt. in Kombination mit Vollmacht

# Grenzen der Vollmacht und der Testamentsvollstreckung

## Grenzen

- Vollmachten können widerrufen werden (§ 168 BGB), auch von den Erben.
- Die Testamentsvollstreckung und Vollmacht wirken nur für den Nachlass. Darüber hinaus können keine Verfügungen für die Erben getroffen werden.
- Bei einem Unternehmen mit nachlassfremden Vermögen ist keine einheitliche Vertretung gewährleistet.

Beide Maßnahmen sind immer nur als Übergangslösung geeignet !!!

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der  
Handlungsfähigkeit im Todesfall  
je nach Unternehmensform  
anhand von Beispielen



# Der Einzelunternehmer

## Einzelunternehmer

- Vollmacht und/oder
- Testamentsvollstreckung

# Die OHG / KG

## OHG/KG

Beispiel:

Klaus Handel ist einziger pers. haftender Gesellschafter der Handel OHG, seine Ehefrau Zicke, von der er sich gerade getrennt hat ist, die einzige Kommanditistin.

Klaus verunglückt beim Skifahren und liegt im Koma. Sein Sohn Franz soll den Betrieb übernehmen und hat eine Generalvollmacht mit ausdrücklicher Befreiung von § 181 BGB.

Ist die OHG handlungsfähig?

## Beispiel

Es ist zu unterscheiden zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:

Mit dem Unfall verliert die Gesellschaft ihren gesetzlichen Vertreter (§ 161 Abs. 2 i.V.m. § 125 HGB). Die Generalvollmacht gilt nicht für die KG sondern nur für Klaus als Gesellschafter.

Franz kann deshalb nicht zum Prokurist bestellt werden, weil dies nur durch die KG erfolgen kann und er die Zustimmung von Zicke braucht. Stimmt Zicke zu, kann Franz mit der Mutter vereinbaren, dass er als weiterer persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft beitrifft. Dadurch erwirbt er Einzelvertretungsvollmacht für die KG (nur dank der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann sich Franz selbst zum Gesellschafter machen).

Ein Eintrag ins Handelsregister ist nur möglich, wenn die Vollmacht gem. § 12 Abs. 1 HGB öffentlich beglaubigt ist.

# Die GmbH

## GmbH

Klaus Handel ist einziger Gesellschafter und GF der Handel GmbH. Was muss er für den Betreuungsfall oder den Todesfall vorbereiten?

## GmbH

### Auf Ebene der Gesellschaft:

Prokura, Spezialvollmacht oder  
Unternehmensvollmacht.

Alternativ: Bestellung eines weiteren GF's mit  
Einzelvertretungsberechtigung (notwendig ist  
ggf. eine Satzungsänderung und ein  
Gesellschafterbeschluss)



## GmbH

### Auf Ebene der Gesellschafter:

Vollmacht oder Testamentsvollstrecker (Prokura geht nicht, da der GmbH-Gesellschafter kein Kaufmann ist).

Mit der Vollmacht kann dann ein weiterer GF durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden, dem Einzelvertretungsvollmacht erteilt wird. Ist die Vollmacht von dem Einschränkungen des § 181 BGB befreit, kann er sich auch selbst zum GF bestellen. Die Vollmacht muss nicht öffentlich beglaubigt sein (§ 12 HGB). Für die Anmeldung braucht der GF Beschluss und Beschlussvollmacht in Schriftform.

# Die Aktiengesellschaft

## AG

Klaus Handel und Franz Handel sind jeweils zu 50 % Aktionäre der K&F Handel AG. Klaus Handel ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, Franz Handel ist einziges Mitglied des Vorstandes.

Wie wird die Handlungsfähigkeit sichergestellt?

## AG

### Auf der Ebene der Gesellschaft:

Die AG kann Prokura, Spezialvollmacht oder Unternehmensvollmacht erteilen.

Durch den Aufsichtsrat kann ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt werden (§ 84 AktG).

Der Vorstand muss dann einzelvertretungsberechtigt sein (ggf. Satzungsänderung).

## AG

Im Aufsichtsrat kann für Franz Handel ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 103 AktG). Gibt es kein Ersatzmitglied, muss die Hauptversammlung ein neues Mitglied wählen (der AR ist mit weniger als drei Mitgliedern handlungsunfähig gem. § 108 AktG).

## AG

### Auf der Ebene des Gesellschafters:

Das selbe wie beim Einzelkaufmann (Vollmacht, Testamentsvollstrecker - Prokura geht nicht, da der Aktionär kein Kaufmann ist).

Die Vollmacht muss nicht öffentlich beglaubigt sein (§ 12 HGB).

Mit der Vollmacht kann ein neuer AR bestellt werden und bei Befreiung von § 181 BGB kann sich der Bevollmächtigte selbst zum AR bestellen.

# Die GmbH & Co. KG

## GmbH & Co. KG

### Auf Gesellschaftsebene:

Beachte: es gibt zwei Gesellschaften (KG und Komplementär-GmbH).

Jede Gesellschaft (KG und GmbH) kann Prokura, Spezialvollmacht oder Unternehmensvollmacht erteilen.

Für die GmbH kann gem. § 35 GmbHG ein weiterer GF bestellt werden (einzelvertretungsberechtigt).

Bestehen neben der GmbH weitere persönlich haftende GF der GmbH, bleibt die KG handlungsfähig, wenn dieser einzelvertretungsberechtigt ist (Regelfall gem. § 125, 161 HGB)



## GmbH & Co. KG

### Auf Gesellschafterebene:

Wie beim Einzelkaufmann (Vollmacht oder Testamentsvollstrecker).

Vorsicht: beides kann durch  
Gesellschaftervertrag ausgeschlossen sein.

# Die BGB-Gesellschaft

## BGB-Gesellschaft

Die BGB-Gesellschaft ist seit 2004 rechtsfähig. Damit gilt das selbe wie bei der OHG (jedoch ohne Prokura, da kein Kaufmann).

Beachte: Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst, soweit im Gesellschaftervertrag nichts anderes geregelt ist (§ 727 BGB).

## BGB-Gesellschaft

### Probleme im Erbfall:

Gibt es kein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Erben mehrere Personen entsteht eine **Erbengemeinschaft**. (§§ 2032 ff BGB)

## BGB-Gesellschaft

### Nachteile der Erbengemeinschaft:

- Sämtliche Miterben verwalten den Nachlass und damit das Unternehmen gemeinsam.
- Notwendige Entscheidungen können so blockiert werden.

## BGB-Gesellschaft

- Die Erbengemeinschaft ist nicht auf Dauer, sondern auf Auseinandersetzung angelegt (§ 2042 BGB). Soweit der Erblasser diesbezüglich nichts verfügt hat, kann jeder Erbe die Auseinandersetzung verlangen (Versteigerung und Verteilung).

## BGB-Gesellschaft

- Bei einer Erbengemeinschaft aus überlebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern, kann der Ehegatte als gesetzlicher Vertreter (§ 1680 BGB) die Kinder in der Auseinandersetzung nicht vertreten. Für jedes minderjährige Kind ist ein Pfleger zu bestellen, der das Kind vertritt. Für wichtige Geschäfte ist darüber hinaus die gerichtliche Genehmigung erforderlich (§§ 1915, 1812, 1821 ff BGB).

Ergebnis:

Der Unternehmer muss seinen Erbfall durch letztwillige Verfügungen regeln.



# Verschiedene Arten von letztwilligen Verfügungen

# Das Testament

## Testament

- Das Einzeltestament (eigenhändig oder zur Niederschrift des Notars gem. §§ 2247, 2232 BGB)
- Das gemeinsame Testament  
(nur für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, § 2265 ff BGB)

# Der Erbvertrag

## Erbvertrag

Der Erbvertrag kann mit jedermann abgeschlossen werden § 2275 ff BGB.

Im Unternehmensbereich hat er Vorteile, wenn der Übernehmer als Gegenleistung seine Mitarbeit im Betrieb einbringt und so im Gegenzug die sichere Aussicht der Unternehmensnachfolge erhält.

Wer soll erben?

Vorsicht:

Der Unternehmer muss sich Gedanken machen, wie und an wen er das Erbe verteilt.

Mit dem Tod tritt der Erbe zeitgleich automatisch in die Rechtsposition des Erblassers ein.

## Der ideale Erbe

Die Erbengemeinschaft bestehend aus den Kindern?



## Der ideale Erbe

Die Erbengemeinschaft aus mehreren  
Generationen ?

## Der ideale Erbe

Der einzige Sohn ?

## Der ideale Erbe

Die jugendliche dritte Ehefrau ?

## Der ideale Erbe

Daisy ?

## Der ideale Erbe

Enterbung (§ 1938 BGB)

(kein Instrument der Unternehmensnachfolge)

Wie wird geerbt ?

## Besonderheiten beim Erbe

### Vor- und Nacherbschaft (§§ 2100 ff BGB)

(der Nachlass wird an mehrere Personen nacheinander vererbt – z.B. erst Frau, dann Kinder)

## Besonderheiten beim Erbe

Die Vor- und Nacherbschaft ist für die Unternehmensnachfolge ungeeignet, da keine Änderungen an der Erbfolge mehr möglich sind



## Besonderheiten beim Erbe

### Das Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis, § 1939, 2147 ff BGB).

Das Unternehmen kann so an den Erben gehen und einzelne Vermögensteile an Dritte bzw. umgekehrt.

## Besonderheiten beim Erbe

### Die Auflage (§ 2192 BGB):

Die Auflage ist eine Verpflichtung des Erben, ohne einem Dritten das Recht auf Leistung zuzuwenden (keine Bedeutung für die Unternehmensnachfolge)

## Besonderheiten beim Erbe

### Die Teilungsanordnung (§ 2048 BGB)

Erben mehrere Personen, kann der Erblasser bestimmen, wer was aus dem Nachlass erhalten soll.

## Besonderheiten beim Erbe

### Unterschied zum Vermächtnis:

- Das Vermächtnis kann angenommen oder ausgeschlagen werden,
- die Teilungsanordnung ist untrennbar mit dem Erbe verbunden.
- Bei der Teilungsanordnung erhalten die übrigen Erben einen Ausgleich.

(für die Unternehmensnachfolge wegen des Wertausgleichs eher ungeeignet).

## Besonderheiten beim Erbe

### Zwischenergebnis:

Die rechtlich beste Lösung für das Unternehmen könnte sein, den Unternehmensnachfolger zum Alleinerben zu machen und weitere Erben mit Vermächtnissen zu bedenken. So wird verhindert, dass das Unternehmensvermögen auseinanderfällt.

## Besonderheiten beim Erbe

### Die Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff BGB):

Der Erblasser nimmt dem Erben die Verwaltung des Nachlasses aus den Händen und überträgt diese auf einen Dritten.

Zu unterscheiden ist zwischen der Abwicklungsvollstreckung und der Dauervollstreckung (max. 30 Jahre).

## Besonderheiten beim Erbe

Die Testamentsvollstreckung kann auch auf Erbteile beschränkt werden. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf eine Vergütung (§ 2221 BGB).

Die TV ist gut für Fälle, in denen kein oder noch Unternehmensnachfolger vorhanden ist. Der TV verwaltet oder liquidiert dann das Unternehmen zugunsten des Erben.

## Besonderheiten beim Erbe

### **Schiedsverfügungen (§ 1066 BGB):**

Streitigkeiten werden in der Regel vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. In einer letztwilligen Verfügung kann angeordnet werden, dass Streitigkeiten ausschließlich durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind.



# Ihr Schiedsrichter

Beachte: eine Schiedsvereinbarung greift nicht

bei einem Streit um:

- die Erbscheinserteilung
- den Pflichtteil
- mit dem Testamentsvollstrecker

# Ansprüche Dritter

# Der Zugewinnausgleich (§ 1373 BGB)

## Ansprüche Dritter

Bei einer langen Ehe kann der Zugewinnausgleich sich zu einer erheblichen Belastung für das Unternehmen entwickeln.

### Lösung:

Ausschluss des Zugewinnausgleichs oder Gütertrennung durch Notarsvertrag

## Der Pflichtteil (§ 2303 BGB)

## Ansprüche Dritter

Der Pflichtteil wird sofort fällig. Es besteht die Möglichkeit der 3-Monats Einrede (§ 2014 BGB).

### Lösung:

- Notarielle Vereinbarung über einen Pflichtteilsverzicht (§ 2346 BGB). So erhalten beide Seiten Planungssicherheit.
- Finanzielle Absicherung des Pflichtteils (Risikolebensversicherung), um dem Unternehmen die Liquidität zu sichern.

# Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers:



# Der Einzelkaufmann

## Rechtsfolgen

### Einzelkaufmann (§§ 27, 25 HGB)

Wird ein zum Nachlass gehörendes Handelsgeschäft von den Erben fortgeführt, so haften die Erben für alle geschäftlichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Keine Haftung entsteht, wenn binnen drei Monaten ab Kenntnis von der Erbschaft das Geschäft eingestellt wird.

# Die OHG

## Rechtsfolgen

### OHG (§ 131 HGB)

Mit dem Tod eines Gesellschafters scheidet dieser aus der OHG aus.

Der Ausscheidende bzw. der Erbe ist nach den Regeln der Auseinandersetzung abzufinden, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes vorsieht (§ 738, 740 BGB).

## Rechtsfolgen

Ist im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass die Erben in die Gesellschaft eintreten, so kann jeder Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird und seine Einlage als Kommanditeinlage anerkannt wird (§ 139 HGB).

## Rechtsfolgen

Nehmen die Gesellschafter den Antrag nicht an, hat der Erbe ein Sonderkündigungsrecht. Das Recht kann nun binnen drei Monaten ab Kenntnis von dem Erbe geltend gemacht werden.

Wird der Erbe Kommanditist oder scheidet er aus der Gesellschaft aus, haftet er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Nachlass.

## Rechtsfolgen

Diese Rechte können im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden, will der Erbe jedoch nur Kommanditist sein, kann sein Gewinnanteil abweichend geregelt werden.

# Die Kommanditgesellschaft



## Rechtsfolgen

### Die KG (§ 177 HGB)

Bei Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt (genau umgekehrt wie bei der OHG).

Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich.

# Die GmbH

## Rechtsfolgen

### GmbH (§ 15 GmbHG)

Geschäftsanteile der GmbH sind veräußerlich und vererblich. Gem. § 34 GmbHG kann die Einziehung der Geschäftsanteile des Verstorbenen beschlossen werden, wenn die Satzung dies regelt oder der Erbe zustimmt. Das Amt des Geschäftsführers kann nicht vererbt werden.

## Rechtsfolgen

# Die Aktiengesellschaft

## Rechtsfolgen

### Die AG (§ 237 AktG)

Aktien sind veräußerlich und vererblich.

In der Satzung kann die Einziehung der Aktien des Verstorbenen vorgesehen werden.

Das Amt des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nicht vererbt werden.

# Die GmbH & Co. KG

## Rechtsfolgen

### Die GmbH & Co. KG

Es gelten für die KG die Regelungen der KG und für die Komplementär-GmbH die Regeln der GmbH

## Rechtsfolgen

# Die BGB-Gesellschaft



## Rechtsfolgen

### Die BGB-Gesellschaft (§ 727 BGB)

Mit dem Tod löst sich die BGB-Gesellschaft auf.  
Es folgt die Liquidation (§ 730 BGB).

Im Gesellschaftsvertrag kann abweichendes vereinbart werden.

# Regelungsmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

# **OHG, KG, BGB-Gesellschaft (Personenhandelsgesellschaften)**

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### 1. Die Fortsetzungsklausel

(für BGB-Gesellschaft)

„Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst sondern fortgesetzt.“

(bei OHG und KG ist dies per Gesetz geregelt).

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### 2. Ausscheidensklausel

(für BGB-Gesellschaft, Kommanditisten)

„Bei Tod eines Gesellschafters scheidet dieser aus der Gesellschaft aus“

(gilt per Gesetz für die OHG und den persönlich haftenden Gesellschafter einer KG gem. § 131 HGB).

Dadurch entsteht ein Abfindungsanspruch.

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

Merke: Für die Unternehmensnachfolge bedeutet dies: Der Unternehmer, der sein Unternehmen auf den Nachfolger übertragen will, gründet mit ihm eine Gesellschaft und überträgt mit dem Tod seine Anteile auf den Mitgesellschafter. Dadurch braucht er kein Testament.

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### Probleme im Einzelfall:

Darlehenskonten oder sonstige Ansprüche die nicht Gesellschaftsvermögen sind (z.B. Sonderbetriebsvermögen) werden normal vererbt.

Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche werden nicht ausgeschlossen.

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### Nachfolgeklausel:

„Die Gesellschaft wird nach dem Tod des Gesellschafters mit seinen Erben fortgesetzt.“

Wer in die Gesellschaft eintritt, entscheidet sich nach dem Erbrecht. Jeder Miterbe wird eigenständiger Gesellschafter (keine Erbengemeinschaft)



## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### Die qualifizierte Nachfolgeklausel

Im Gesellschaftsvertrag wird bereits geregelt, dass nur bestimmte Erben in die Gesellschaft eintreten können (z.B. nur der volljährige Sohn, die Ehefrau etc.).

Ein entsprechendes Testament ist parallel zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen.

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### Eintrittsklausel

„Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich die von dem verstorbenen Gesellschafter bestimmte Person XY in die Gesellschaft aufzunehmen.“

Insbesondere für Vermächtnisse sinnvoll, da keine Gesamtrechtsnachfolge begründet wird.

Das Testament ist mit dem Gesellschaftsvertrag zu erstellen.

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### Die gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel:

Im Gesellschaftsvertrag wird geregelt, dass mit dem Tod die Gesellschaftsanteile auf den Mitgesellschafter oder auf einen Dritten übergehen.

Die Nachfolge erfolgt außerhalb des Erbrechts. Rechtlich ist es eine Schenkung oder ein kaufähnlicher Vorgang.

# Die GmbH

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### Die GmbH

Grundsätzlich können Gesellschaftsanteile verkauft oder vererbt werden.

Daneben gibt es folgende Möglichkeiten:

- Bedingte Abtretung auf den Todesfall (sofern der Gesellschaftsvertrag dies zulässt)
- Einziehung der Anteile im Todesfall gegen Abfindung

Die AG:

## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

Die AG:

Identisch wie bei der GmbH

(Abtretung auf den Todesfall oder Einziehung, die allerdings mit einer Kapitalherabsetzung verbunden ist).

# GmbH & Co. KG



## Lösungen aus dem Gesellschaftsrecht

### GmbH & Co. KG

Es gilt das Recht der KG und der GmbH, wobei es gilt, beide Rechtsformen so zu verzahnen, dass die Regelungen gleichzeitig für die KG und die GmbH eintreten. Daneben sollte das Testament auf das gewünschte Ziel abgestimmt werden.

## Die gelungene Betriebsübergabe



Besuchen Sie die homepage

[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

## Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Halm**

**RAe Halm & Preßer**

**Lutherstraße 14**

**66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 92100**

**Fax: 06821 921050**

**E-Mail: [dr.halm@halm-presser.de](mailto:dr.halm@halm-presser.de)**

**[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)**

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines  
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr  
lohnt.**

